



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 4/2010 vom 01.03.2010

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

8. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz Seite 3
- Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001  
Aktenzeichen: 63 DH 03924/2009/71 Seite 3
- Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Heiligenloher Beeke von der Einmündung in die Hunte bis zum Bereich der Bahnlinie Bremen-Osnabrück im Landkreis Diepholz Seite 4 - 6

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

- Stadt Sulingen**  
Einzelhandelskonzept für die Stadt Sulingen Seite 7  
Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Sulingen „Gewerbe- und Sondergebiet Ost“ Seite 8 - 10  
Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2010 Seite 11 - 12
- Stadt Twistringen**  
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2010 Seite 12 - 13
- Gemeinde Wagenfeld**  
11. Änderung des Flächennutzungsplans „Auburgkaserne“ Seite 13 - 14  
15. Änderung des Flächennutzungsplans „Modellflugplatz“ Seite 15 - 16  
16. Änderung des Flächennutzungsplans „Motocrossbahn“ Seite 17 - 18  
Bebauungsplan Haßlingen Nr. 1 – 4. Änderung Seite 19 - 20  
Bebauungsplan Neustadt Nr. 1 „Bei den Höfen“ – 3. Änderung Seite 21 - 22  
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 2 „Zentrum“ – 3. Änderung Seite 23 - 24  
Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“ Seite 25 - 26  
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 26 „Ehemaliges Kalksandsteinwerk“ Seite 27 - 28

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

---

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

**Gemeinde Asendorf**

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde  
Asendorf

Seite 29

**Samtgemeinde Kirchdorf**

**Gemeinde Kirchdorf**

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kirchdorf  
(Marktsatzung)

Seite 29 - 33

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Zweckverband Wasserversorgung Sulinger Land**

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben zur Aus-  
schreibung und Vergabe von Konzessionsverträgen in der Strom-  
und Gasversorgung

Seite 34 - 40

## Landkreis Diepholz

Volkshochschule des  
Landkreises Diepholz

In der Fassung der Beschlussempfehlung  
des Werksausschusses vom 19.11.2009

### **8. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz**

Aufgrund der §§ 7, 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318) – alle in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 14.12.1998 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

#### **Artikel I**

1. Die Satzung wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Werksausschuss“ bzw. „Werksausschüsse“ werden durch die Wörter „Betriebsausschuss“ und „Betriebsausschüsse“,

und

das Wort „Werksleitung“ wird durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 14.12.2009  
Landkreis Diepholz  
Stötzel  
(Landrat)

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 28.01.2010 - Aktenzeichen: 63 DH 03924/2009/71 -**

Die Herren Alfons gr. Austing und Daniel gr. Austing haben die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststall mit 1 988 Mastplätzen, die Errichtung von 4 Futtermittelsilos und den Betrieb der Gesamtanlage mit 1 988 Schweinemastplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wagenfeld
Flur	15
Flurstück	53/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
der Heiligenloher Beeke von der Einmündung in die Hunte bis zum Bereich der  
Bahnlinie Bremen-Osnabrück im Landkreis Diepholz**

Aufgrund der §§ 92, 92a und 93 i. V. m. § 48 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), wird verordnet:

**§ 1  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

Für eine Teilstrecke der Heiligenloher Beeke im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Einmündung in die Hunte (Station 0+000 der Heiligenloher Beeke) bis zum Bereich der Bahnlinie Bremen – Osnabrück (Station 11+750 der Heiligenloher Beeke) Es umfasst Teilgebiete der Stadt Twistringen und der Samtgemeinde Barnstorf.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50000 (Anlagen 1) sowie in vier Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2/1 – 2/4) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
  - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
  - Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen
  - Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) eingesehen werden.

**§ 3  
Besondere Bestimmungen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 92a Abs. 5 NWG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach § 93 Abs. 3 und 4 NWG der vorherigen Genehmigung der Wasserbehörde:
  1. die Errichtung und die Erweiterung einer – auch nach Baurecht genehmigungsfreien – baulichen Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
  2. der Umbruch von Grünland in Ackerland,

3. die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche,
4. die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen,
5. die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss hindern können – Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen; auch Stallmist, Geflügelkot und Silage (Wickelsilage/Feldmieten) –

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

- (4) Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht nach § 93 Abs. 4 NWG genehmigungspflichtig.

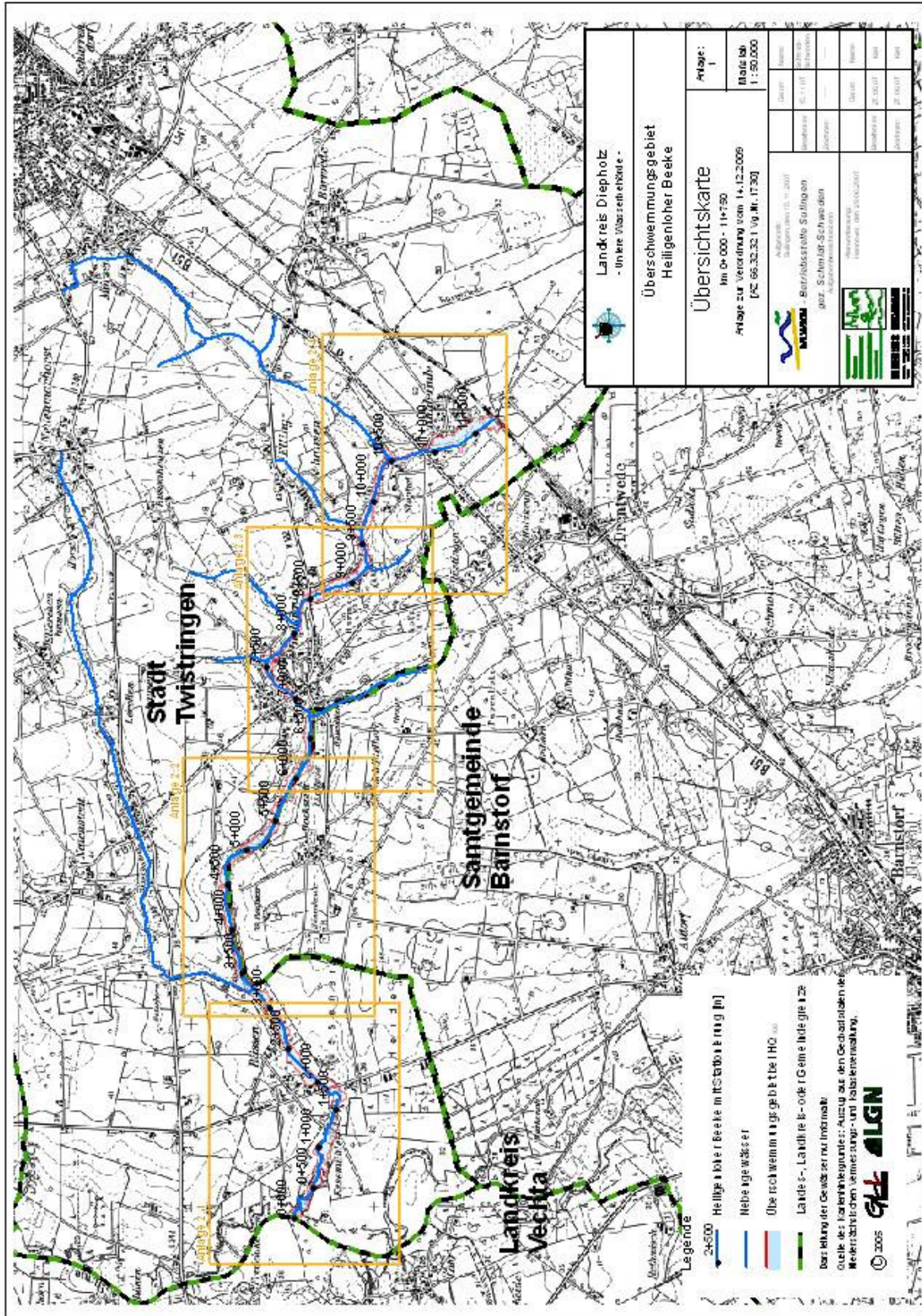
#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 1 Ziff. 11 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 93 Abs. 4 Satz 1 in einem Überschwemmungsgebiet nach § 92a Abs. 3, 9 und 10 ohne die erforderliche Genehmigung Grünland in Ackerland umbricht, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Baum- und Strauchbepflanzungen anlegt oder Stoffe lagert, die den Hochwasserabfluss hindern können
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Aufheben**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.
- (2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Heiligenloher Beeke vom 10.10.1911 durch den Oberpräsidenten aufgrund von § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16.08.1905 wird aufgehoben.

Diepholz, den 14.12.2009  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. van Lessen



## Stadt Sulingen

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 das

### Einzelhandelskonzept für die Stadt Sulingen

als selbstbindende Richtlinie zur Beurteilung von Einzelhandelsneuansiedlungen und -entwicklungen im Gebiet der Stadt Sulingen beschlossen.

Insbesondere sind die im Einzelhandelsentwicklungskonzept für die jeweilig zu beurteilenden Standortbereiche dargelegten konzeptionellen Umsetzungsinstrumente verbindlich anzuwenden und bei zukünftigen planungsrechtlichen Festsetzungen zu beachten.

Für das Stadtgebiet Sulingen wird der in der nachfolgenden Planzeichnung parzellenscharf umgrenzte Bereich des Innenstadtzentrums als „Zentraler Versorgungsbereich der Stadt Sulingen“ gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. m. § 11(3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegt.



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt+Handel 09/ 2008

Sulingen, 05.02.2010  
Stadt Sulingen  
Der Bürgermeister  
- K n o o p -

## **Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Sulingen „Gewerbe- und Sondergebiet Ost“**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 14, 16 und 18 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 28.01.2010 folgende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Sulingen „Gewerbe- und Sondergebiet Ost“ erlassen:

### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Sulingen „Gewerbe- und Sondergebiet Ost“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich der Veränderungssperre**

1. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem anliegenden Kartenausschnitt der ALK dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke in der Flur 4, Gemarkung Sulingen:  
Flurstücke 65/6, 67/6, 65/7, 106/2, 50/3, 55/5, 52/1, 48/2, 41/8, 41/10, 41/5, 41/4, 43/8, 46/3, 50/2, 104/2, 33/16, 33/17, 32/18, 32/4, 32/19, 32/11, 32/15, 32/13, 32/14, 35/18, 35/24, 35/23, 35/9, 35/17, 35/16, 35/22, 35/19, 35/20, 35/21, 36/17, 37/21, 37/23, 37/4, 36/18, 36/12, 36/10, 37/22, 39/6 (tlw.), 107/3 (tlw.).

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen**

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Sulingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. Von dieser Satzung über die Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Sulingen.

### **§ 4**

#### **Geltungsdauer**

1. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 (1) BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt Sulingen kann die Frist um ein Jahr verlängern.
2. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Sulingen gemäß § 17 (2) BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

3. Diese Satzung über die Veränderungssperre wird vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 28. Januar 2010  
(Knoop)  
Bürgermeister



**Plananlage**  
 zur Veränderungssperre gem. §14 BauGB für den Bereich des  
 Bebauungsplanes Nr 79 der Stadt Sulingen "Gewerbe- und Sondergebiet Ost"

  
 Grundl. Amliche Karte ALK  
 Verwiedigt mit Erlaubis des Herausgeber:  
 G.L. Neiseler am Sulingen  
 unmaßstäblich

## Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 28. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.216.468,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.654.441,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.702.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.692.842,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	731.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.264.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.494.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	836.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.928.300,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.793.042,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.800.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2.	Gewerbsteuer	370 v.H.

Sulingen, 28. Januar 2010  
gez. Knoop  
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2010 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 22.02.2010 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 23.02.2010  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dullin  
(Dullin)

## Stadt Twistringen

### I. Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in der heutigen Sitzung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird	
im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	11.769.000 €
der ordentlichen Aufwändungen auf	12.821.500 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwändungen auf	0 €
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.916.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.885.900 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	997.600 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.670.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	508.600 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **6.800.000 €** festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |                 |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Grundsteuer                                                      |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>370 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>370 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer                                                    |                 |
| nach dem Gewerbeertrag                                              | <b>370 v.H.</b> |

Twistringen, 17.12.2009  
Meyer, Bürgermeister

### II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 27.01.2010 unter dem Aktenzeichen FD30-916-912 erteilt worden.

### III.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, 03.02.2010  
DER BÜRGERMEISTER  
gez. K. Meyer

## Gemeinde Wagenfeld

### 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Auburgkaserne“

Der Landkreis Diepholz hat die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld in öffentlicher Sitzung am 10.10.2006 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Auburgkaserne“ mit Verfügung vom 21.01.2010 und Az.: 63 DH 03612/2009/82 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

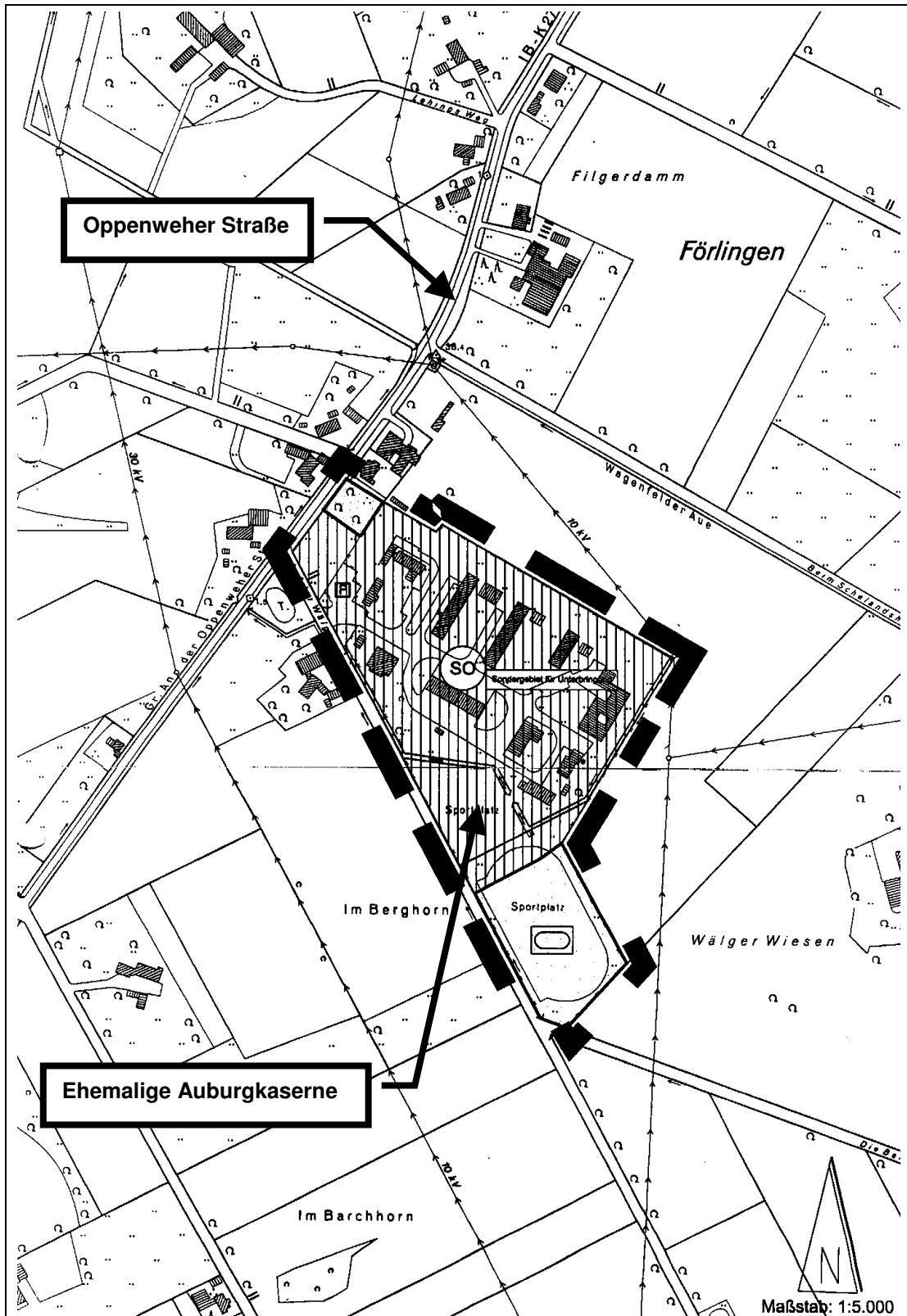
Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wagenfeld, den 15.02.2010  
Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Falldorf

(L.S.)

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich  
11. Änderung des Flächennutzungsplans „Auburgkaserne“



**15. Änderung des Flächennutzungsplans  
„Modellflugplatz“**

Der Landkreis Diepholz hat die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld in öffentlicher Sitzung am 25.01.2007 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Modellflugplatz“ mit Verfügung vom 01.12.2008 und Az.: 63 DH 04112/2008/82 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

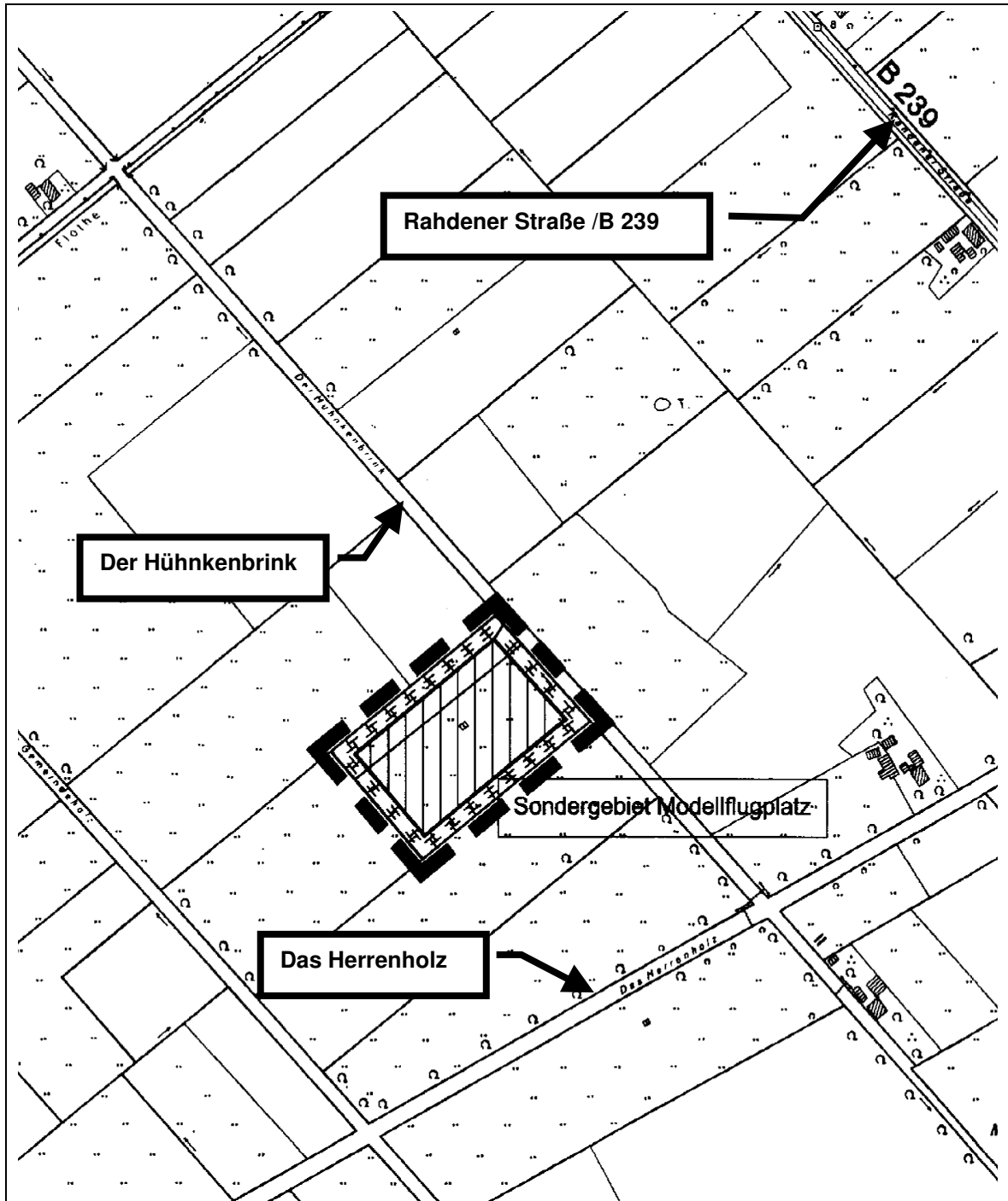
Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wagenfeld, den 15.02.2010  
Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Falldorf

(L.S.)

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich  
15. Änderung des Flächennutzungsplans „Modellflugplatz“



**16. Änderung des Flächennutzungsplans  
„Motocrossbahn“**

Der Landkreis Diepholz hat die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld in öffentlicher Sitzung am 25.01.2007 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Motocrossbahn“ mit Verfügung vom 14.05.2009 und Az.: 63 DH 01129/2009/82 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

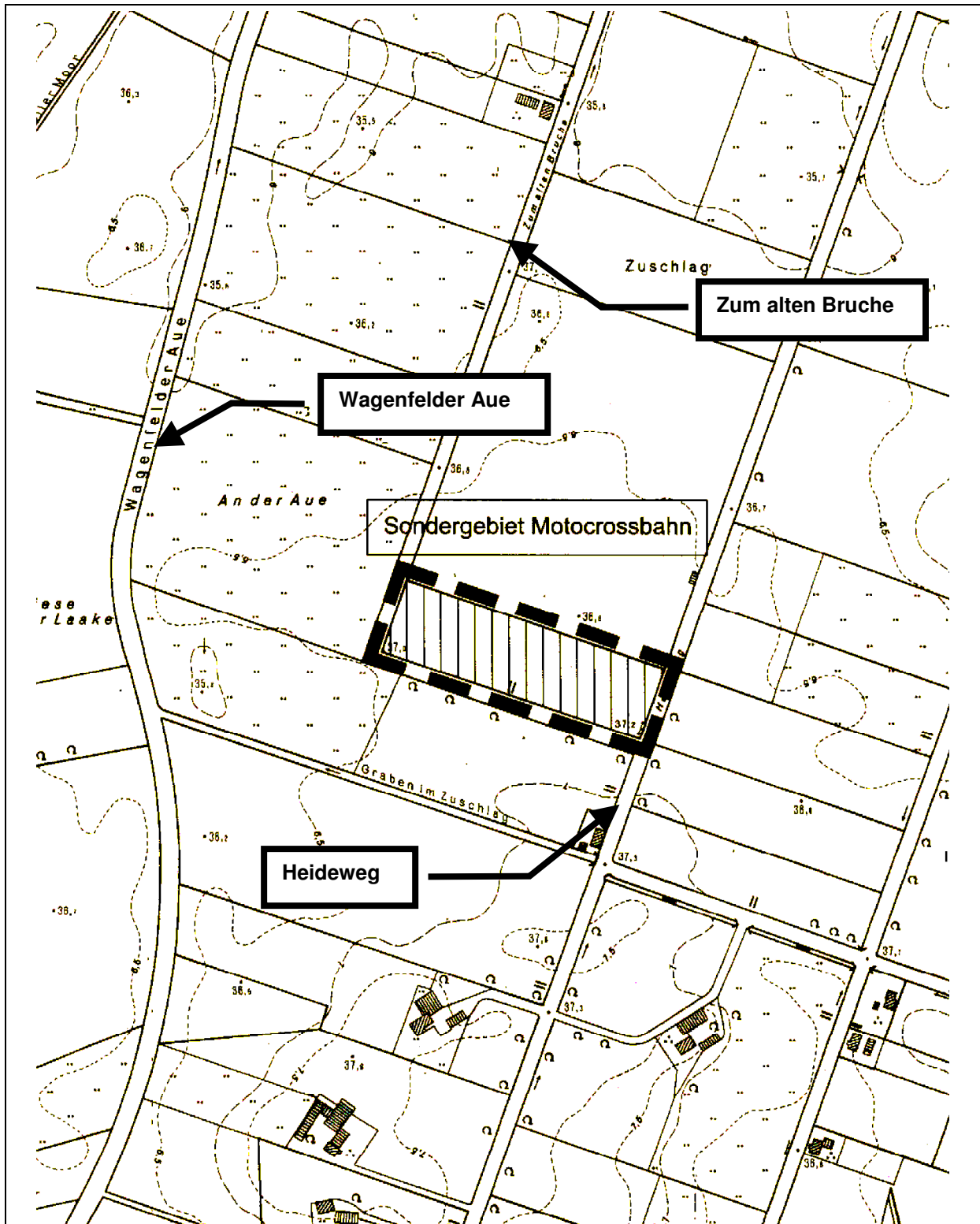
Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wagenfeld, den 15.02.2010  
Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Falldorf

(L.S.)

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich  
16. Änderung des Flächennutzungsplans „Motocrossbahn“



**Bebauungsplan Haßlingen Nr. 1 - 4. Änderung -**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 25.01.2007 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplans Haßlingen Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Haßlingen Nr. 1 gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Haßlingen Nr. 1 liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

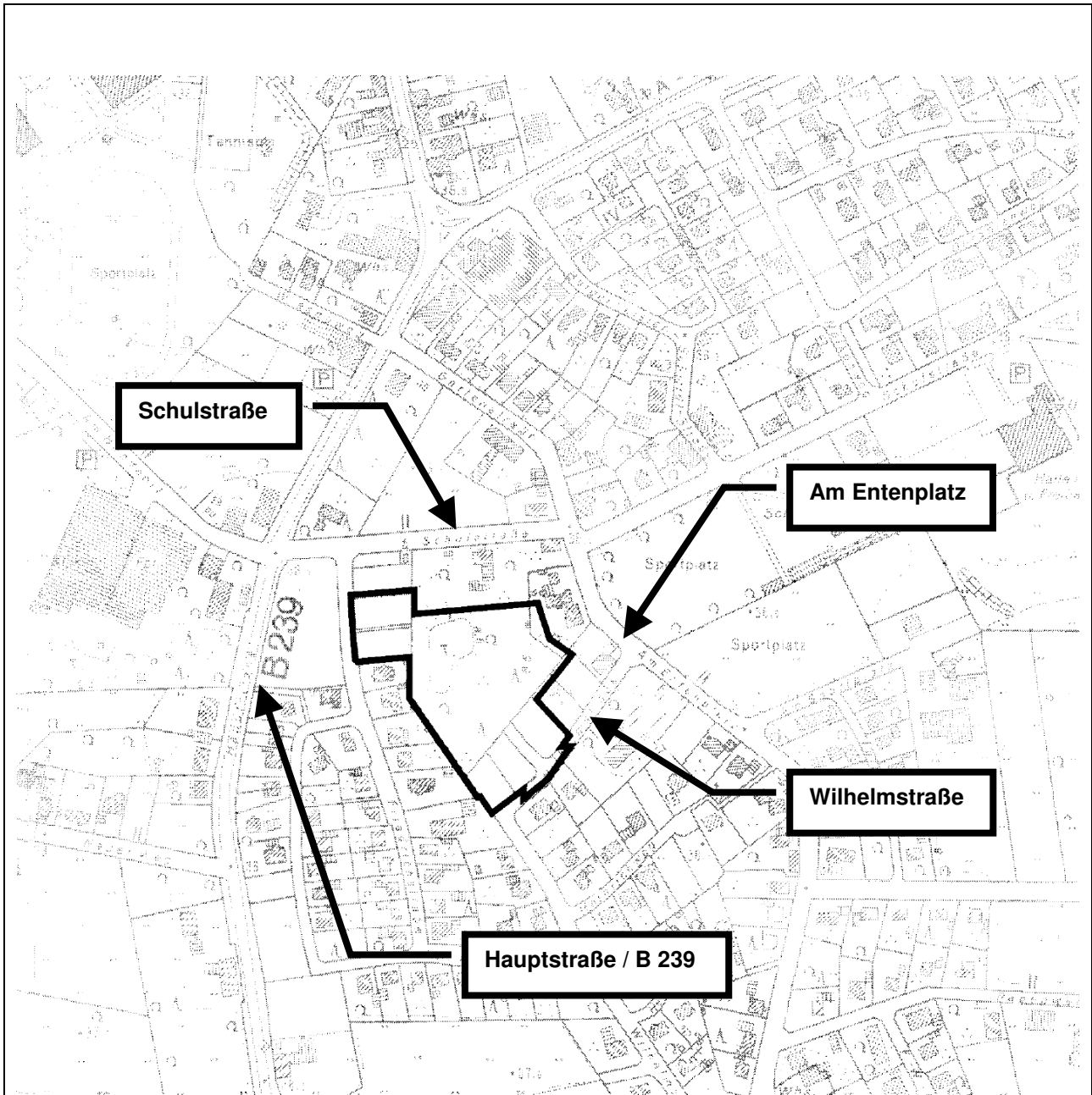
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 15.02.2010  
Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Falldorf

(L.S.)

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich  
Bebauungsplan Haßlingen Nr. 1 - 4. Änderung -



**Bebauungsplan Neustadt Nr. 1 „Bei den Höfen“ - 3. Änderung -**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 03.12.2009 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplans Neustadt Nr. 1 „Bei den Höfen“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Neustadt Nr. 1 „Bei den Höfen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Neustadt Nr. 1 „Bei den Höfen“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

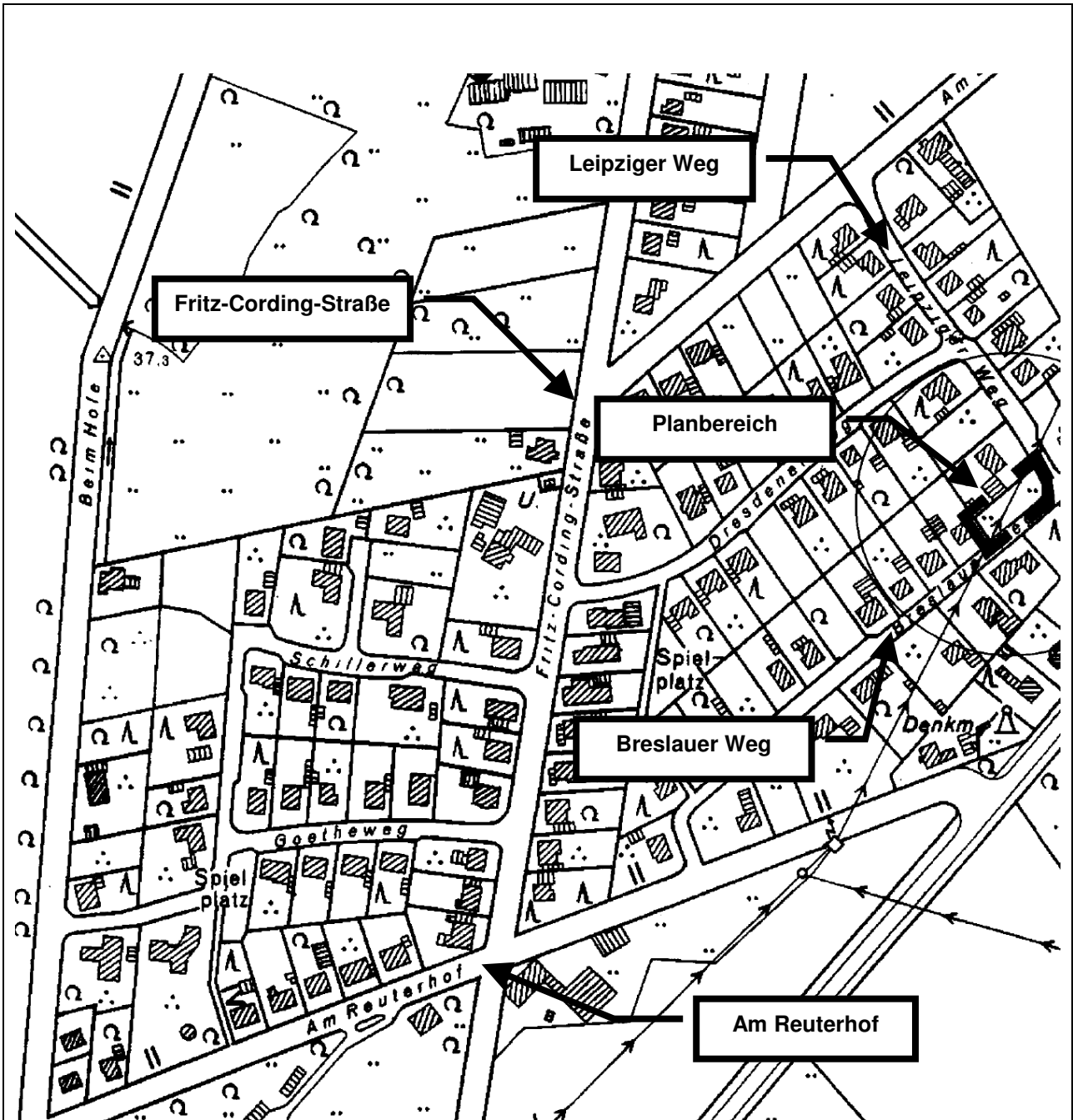
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 15.02.2010

Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Falldorf

(L.S.)

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich  
Bebauungsplan Neustadt Nr. 1 „Bei den Höfen“ - 3. Änderung -



**Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 2 „Zentrum“ - 3. Änderung -**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 25.01.2007 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplans Wagenfeld Nr. 2 „Zentrum“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Wagenfeld Nr. 2 „Zentrum“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Wagenfeld Nr. 2 „Zentrum“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 15.02.2010  
Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Falldorf

(L.S.)



**Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 10.10.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

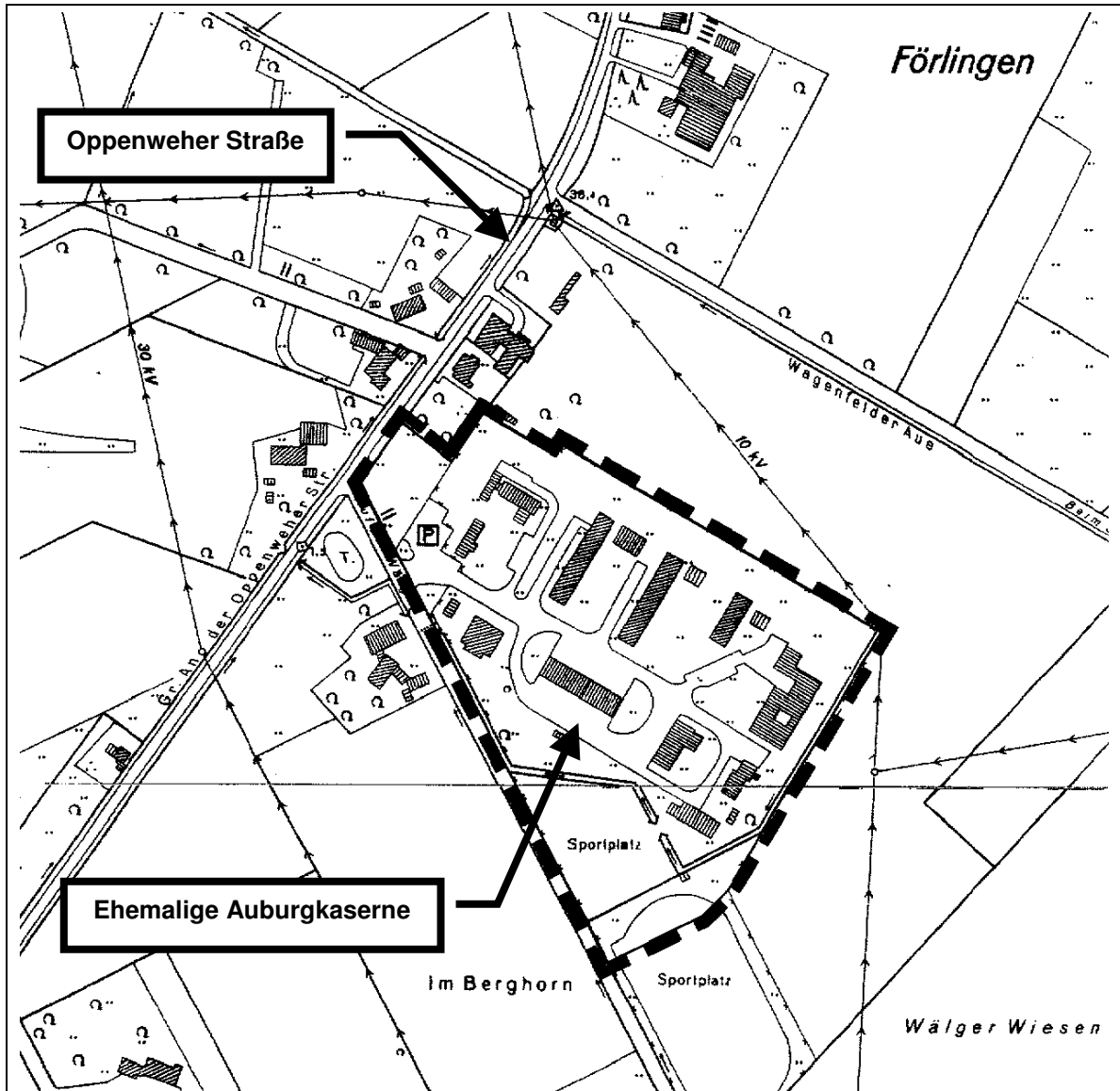
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 15.02.2010  
Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Falldorf

(L.S.)

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich  
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“



**Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 26 „Ehemaliges Kalksandsteinwerk“**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 22.09.2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 26 „Ehemaliges Kalksandsteinwerk“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 26 „Ehemaliges Kalksandsteinwerk“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 26 „Ehemaliges Kalksandsteinwerk“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

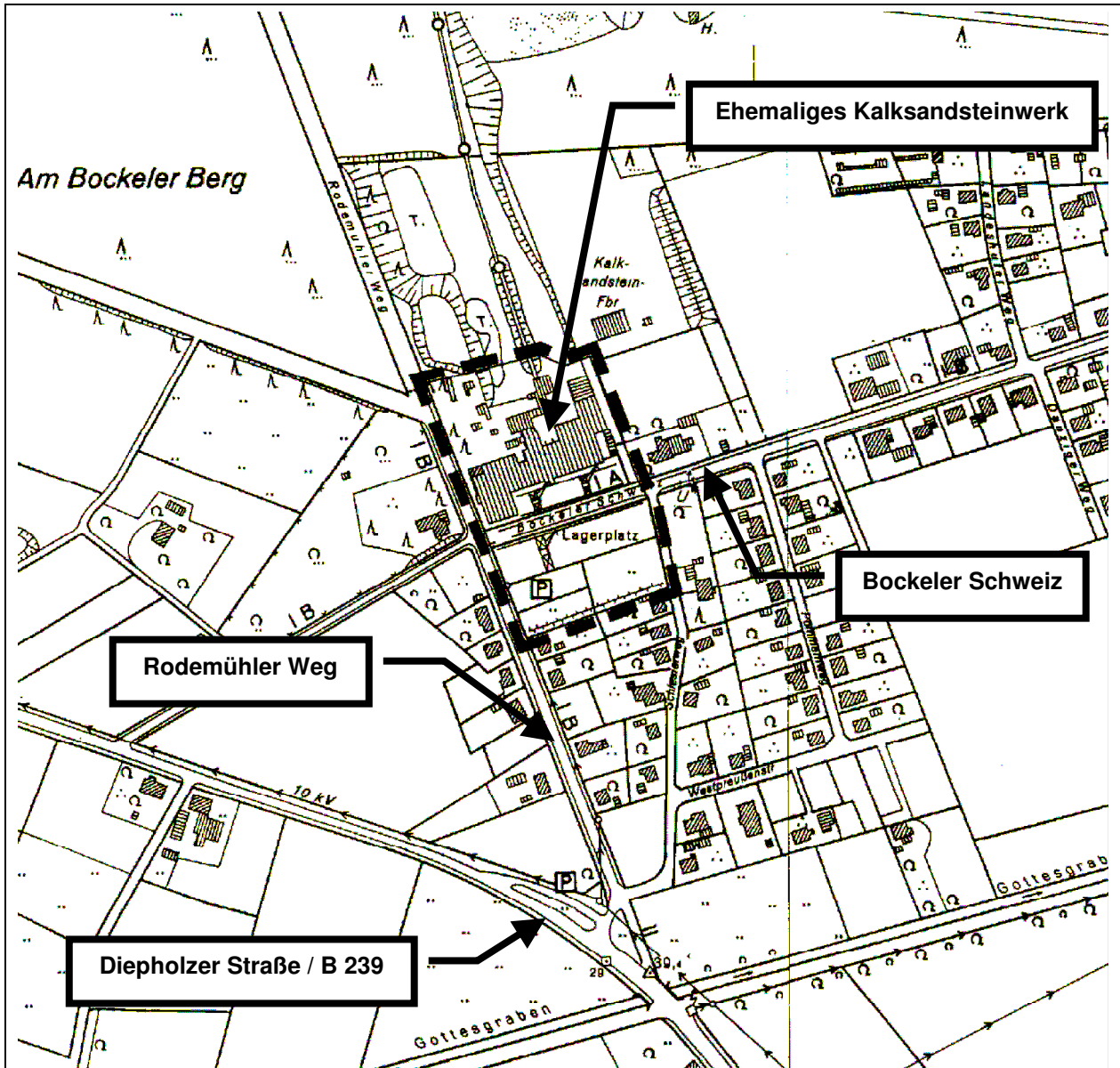
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 15.02.2010  
Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Falldorf

(L.S.)

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich  
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 26 „Ehemaliges Kalksandsteinwerk“



## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf**

### **2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Asendorf**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 02.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Asendorf wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchst. a) bis d) erhalten folgende Fassung:

a) für den ersten Hund	42,00 Euro
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	102,00 Euro

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Asendorf, 02.02.2010  
gez. Wolfgang Heere  
Der Bürgermeister

## **Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Kirchdorf**

### **Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kirchdorf (Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kirchdorf (Marktsatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Betrieb, Zeit, Ort, Gewerbeschau**

1. Die Gemeinde Kirchdorf betreibt den Kirchdorfer Herbstmarkt in Form eines Jahrmarktes im Sinne der Gewerbeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, als öffentliche Einrichtung.
2. Der Kirchdorfer Herbstmarkt findet im November jeden Jahres statt. Markttage sind der 2. Mittwoch sowie der am Wochenende vorausgehende Samstag und Sonntag. Am Samstag und Sonntag ist der Jahrmarkt jeweils von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr und am Mittwoch von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet; Ausnahmen können zugelassen werden. Den Veranstaltungsort bilden die Lange Straße, der Querweg und die Rathausstraße sowie die angrenzenden Freiflächen (Grundstücke/Plätze) mit dem Einverständnis der jeweiligen Eigentümer oder Besitzer.
3. Im Rahmen der Marktprivilegien des Kirchdorfer Herbstmarktes, kann parallel eine Gewerbeschau stattfinden, wobei die Einzelheiten dieser Veranstaltung von der Gemeinde Kirchdorf gesondert geregelt werden.

## **§ 2 Marktteilnehmer, Angebote**

Bei dem Kirchdorfer Herbstmarkt handelt es sich um einen Jahrmarkt, auf dem die teilnehmenden Personen sowie Unternehmen (Anbieter) mit ihren Geschäften zum einen Waren aller Art verkaufen und zum anderen unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben können.

## **§ 3 Zulassung**

1. Sofern Anbieter (Bewerber) im Sinne von § 2 dieser Satzung mit ihren Geschäften an dem Kirchdorfer Herbstmarkt teilnehmen möchten, benötigen sie eine Zulassung der Gemeinde Kirchdorf. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
2. Die Anträge auf Zulassung zum Kirchdorfer Herbstmarkt sind jeweils bis zum 05.03. eines jeden Jahres für die darauf folgende Veranstaltung schriftlich zu stellen.
3. Die Bewerbungen auf Zulassung zum Kirchdorfer Herbstmarkt müssen folgende Angaben enthalten:
  - 3.1 Den Namen und die Anschrift der Bewerber sowie eine genaue Beschreibung über die Art der beworbenen Geschäfte.
  - 3.2 Die Frontlängen (Breite) und Tiefen oder die Durchmesser sowie die Höhen der beworbenen Geschäfte im betriebsbereiten Zustand einschließlich Kassenhaus/Kassenwagen und aller weiteren Anbauteile (Angabe der absoluten Bruttoaußenmaße).
  - 3.3 Den benötigten Stromanschlusswert für die beworbenen Geschäfte sowie deren Gewichte auf Anforderung.
  - 3.4 Zur Beurteilung der eingereichten Bewerbungen haben die Bewerber auf Verlangen außerdem die von der Gemeinde Kirchdorf geforderten Unterlagen und Dokumente sowie aktuelle Lichtbilder zu den Geschäften (einschließlich Fahrzeuge) als Nachweise vorzulegen. Die Maße und die Gewichte der zu den beworbenen Geschäften gehörenden Fahrzeuge sind auf Verlangen ebenfalls durch Dokumente von den Anbietern nachzuweisen. Die Bewerber haben auf Verlangen ferner die von der Gemeinde Kirchdorf geforderten Unterlagen und Dokumente vorzulegen, die ihre erforderliche Zuverlässigkeit zur Teilnahme an Märkten sowie Volksfesten nachweisen.
4. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - 4.1 Bewerbungen verspätet eingereicht werden,
  - 4.2 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
  - 4.3 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht sowie geeignete Plätze für die beworbenen Geschäfte hinsichtlich der Maße und Gewichte (einschließlich Fahrzeuge) nicht vorhanden sind,
  - 4.4 bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, von den Bewerbern keine ausreichenden Haftpflichtversicherungen nachgewiesen werden,
  - 4.5 die zur Beurteilung von Bewerbungen und Geschäften (einschließlich Fahrzeuge) angeforderten Unterlagen sowie Dokumente nicht bzw. nicht vollständig in der von der Gemeinde Kirchdorf bestimmten Frist eingereicht werden,

- 4.6 von den Bewerbern zu der Art, den Abmessungen, den Gewichten sowie den weiteren angeforderten Daten der beworbenen Geschäfte (einschließlich Fahrzeuge) falsche Angaben gemacht werden,
  - 4.7 die Bewerber während der zugelassenen Teilnahme an vorausgegangenen Märkten gegen Auflagen, Bedingungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung handelten oder festgesetzte Gebühren und Kosten (einschließlich Stromkosten) nicht beziehungsweise nicht vollständig innerhalb einer bestimmten Frist bezahlten.
5. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- 5.1 bei Bewerbungen nach deren Eingang hinsichtlich der die Zulassung begründenden Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, welche bei der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt waren und die zu einer Versagung der Zulassung hätten führen können,
  - 5.2 der auf dem Markt vorgesehene Platz ganz oder teilweise für andere Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird, oder die Flächeneigentümer oder -besitzer die Erlaubnis zur Nutzung zurückziehen,
  - 5.3 die Inhaber einer Zulassung, die Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
  - 5.4 im voraus festgesetzte Gebühren und Kosten (einschließlich Stromkosten) binnen einer gesetzten Nachfrist nicht gezahlt worden sind oder
  - 5.5 eine mit der Zulassung verbundene Auflage oder Bedingung nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung, ist die unverzügliche Räumung des Standplatzes vorzunehmen.

#### **§ 4 Platzzuweisung**

1. Die Gemeinde Kirchdorf weist die Standplätze durch ihren Marktmeister zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
2. Die zugelassenen Bewerber dürfen Art und Größe der Geschäfte sowie das angegebene Warensortiment nicht ändern. Zugewiesene Plätze dürfen an andere Marktteilnehmer nicht abgegeben werden. Es ist auch untersagt, teilweise Raum an andere (Untermieter) abzugeben.

#### **§ 5 Auf- und Abbau der Marktgeschäfte**

1. Mit dem Aufbau der Marktgeschäfte und Stände darf erst nach der Platzzuweisung durch den Marktmeister begonnen werden.
2. Der Aufbau der Marktgeschäfte und Stände hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie bei Marktbeginn betriebs- bzw. verkaufsbereit sind.
3. Die zu den Geschäften gehörenden Fahrzeuge (insbesondere Wohn- und Transportwagen), sind auf den hierfür reservierten Abstellplätzen unterzubringen.
4. Mit dem Abbau der Marktgeschäfte und Stände darf erst nach Beendigung des Marktes begonnen werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
5. Die Plätze sind innerhalb von 2 Tagen nach Schluss des Marktes zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Kirchdorf berechtigt, die Standplätze auf Kosten der Marktbezieher selbst oder durch einen Unternehmer räumen zu lassen.
6. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

## **§ 6 Bauabnahme**

Marktgeschäfte und andere Betriebe, deren Anlagen von Marktbesuchern betreten werden, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind. Die Pläne, statischen Berechnungen und Kontrollbücher sind rechtzeitig zur Einsichtnahme von den Marktteilnehmern bereitzuhalten.

## **§ 7 Verkauf, Firmenschilder**

1. Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
2. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
3. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
4. Die Marktteilnehmer haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 mal 20 cm gemäß § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.

## **§ 8 Sauberkeit**

Jeder Marktteilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich; die hier anfallenden Abfälle sind von den Marktteilnehmern zu entsorgen.

## **§ 9 Stromversorgung**

1. Die Elektroanschlüsse zu allen Marktgeschäften dürfen nur vom Marktelektriker ausgeführt werden. Die Gemeinde Kirchdorf bestimmt den Marktelektriker.
2. Der Marktelektriker kann den Stromanschluss verweigern, wenn festgestellt wird, dass die Elektroanlage des anzuschließenden Geschäftes unvorschriftsmäßig ist.

## **§ 10 Feuerschutz**

1. In jedem Geschäft sind je nach Größe des Unternehmens in ausreichender Anzahl Handfeuerlöcher anzubringen.
2. Die für die Brandbekämpfung vorgesehenen öffentlichen Wasserentnahmestellen sind freizuhalten.

## **§ 11 Haftpflicht und Versicherungen**

1. Das Betreten und das Bebauen des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Mit der Platzzuweisung wird von der Gemeinde Kirchdorf keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern und anderen Personen eingebrachten Geschäfte, Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktteilnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Gemeinde Kirchdorf nachzuweisen.
3. Die Marktteilnehmer haften für sämtliche Schäden, die sich aus dem Betrieb ihrer Geschäfte ergeben.

**§ 12**  
**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze sind Standgelder nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Kirchdorf zu entrichten.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über
  - a) die Platzzuweisung (§ 4 Nr. 1 und 2),
  - b) den Auf- und Abbau der Marktgeschäfte (§ 5 Nr. 1 bis 6),
  - c) die Bauabnahme (§ 6)
  - d) den Verkauf, die Beschilderung (§ 7 Nr. 1 - 4),
  - e) die Sauberkeit (§ 8),
  - f) die Stromversorgung (§ 9 Nr. 1),
  - g) den Feuerschutz (§ 10),
  - h) die Versicherungspflicht (§ 11 Nr. 2)verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
3. Die Gemeinde Kirchdorf kann zur Einhaltung der Bestimmungen nach dieser Satzung die Zwangsmittel der Ersatzvornahme auf Kosten der Marktteilnehmer oder des unmittelbaren Zwanges im Sinne des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in der jeweils geltenden Fassung, anwenden beziehungsweise anwenden lassen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kirchdorf vom 29.03.1982, in der Fassung vom 08.07.1993, 28.02.2002 sowie 28.06.2005 außer Kraft.

Kirchdorf, den 10.02.2010  
Böckmann  
Bürgermeister

## Zweckverband Wasserversorgung **SULINGER LAND**

### **Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben zur Ausschreibung und Vergabe von Konzessionsverträgen in der Strom- und Gasversorgung**

Zum Zwecke der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung wird

zwischen dem **Zweckverband Wasserversorgung **SULINGER LAND****  
vertreten d. d. Verbandsgeschäftsführer Herrn Klaus Neuhaus,  
Nechtelsen 11, 27232 Sulingen

- im Folgenden Zweckverband genannt –

und den nachfolgend näher genannten Gemeinden

**Gemeinde Schwaförden**

vertreten d. d. Bürgermeister und Gemeindedirektor,

**Gemeinde Ehrenburg**

vertreten d. d. Bürgermeister und Gemeindedirektor,

**Gemeinde Sudwalde**

vertreten d. d. Bürgermeister und Gemeindedirektor,

**Gemeinde Scholen**

vertreten d. d. Bürgermeister und Gemeindedirektor,

**Gemeinde Neuenkirchen**

vertreten d. d. Bürgermeister und Gemeindedirektor,

**Gemeinde Affinghausen**

vertreten d. d. Bürgermeister und Gemeindedirektor,

**Gemeinde Borstel**

vertreten d. d. Bürgermeister,

**Gemeinde Maasen**

vertreten d. d. Bürgermeister und Gemeindedirektor,

**Gemeinde Staffhorst**

vertreten d. d. Bürgermeister und Gemeindedirektor,

**Flecken Siedenburg**

vertreten d. d. Bürgermeister und Gemeindedirektor,

**Gemeinde Mellinghausen**

vertreten d. d. Bürgermeister,

**Gemeinde Varrel**

vertreten d. d. Bürgermeister,

**Gemeinde Kirchdorf**

vertreten d. d. Bürgermeister,

**Flecken Barenburg**

vertreten d. d. Bürgermeister und Gemeindedirektor,

**Gemeinde Bahrenborstel**

vertreten d. d. Bürgermeister,

**Gemeinde Wehrbleck**

vertreten d. d. Bürgermeister,

**Gemeinde Freistatt**

vertreten d. d. Bürgermeister,

sowie der

**Stadt Sulingen**

vertreten d.d. Bürgermeister  
Galtener Straße 12, 27232 Sulingen

- im Folgenden Gemeinden genannt -

wird folgende

### **Zweckvereinbarung**

gem. §§ 1 Abs. 1 Ziffer 3, 2 Abs. 1, Abs. 2, 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) geschlossen:

#### **Präambel**

Die Gemeinden haben mit Energieversorgungsunternehmen jeweils Konzessionsverträge für die Strom- und Gasversorgung abgeschlossen, die für Strom und für Gas ab dem Jahr 2012 auslaufen werden. Insgesamt handelt es sich um 18 Verträge für Strom und 18 Verträge für Gas. Die Gemeinden beabsichtigen, die Neuvergabe der Konzessionsverträge zu bündeln und gleichzeitig die Einflussmöglichkeiten der beteiligten Gemeinden auf die Energieversorgung durch eine Bündelung der Ausschreibung der Konzessionsverträge zu stärken. Um eine verwaltungsverfahrenrechtliche Vereinfachung der Neuvergabe zu erreichen, soll der Zweckverband für die Gemeinden die Neuvergabe durchführen. Ziel der Neuvergabe soll neben dem Abschluss der Konzessionsverträge auch sein, dass der Zweckverband als Gesellschafter in einer mit dem Bestbieter ggf. neu zu gründenden Gesellschaft die kommunalen Interessen an einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung im Sulinger Land vertreten kann. Die Gemeinden Schwaförden, Ehrenburg, Sudwalde, Scholen, Neuenkirchen und Affinghausen sind Mitglieder der Samtgemeinde Schwaförden, die Gemeinden Borstel, Maasen, Staffhorst, Siedenburg und Mellinghausen sind Mitglieder der Samtgemeinde Siedenburg. Und die Gemeinden Varrel, Kirchdorf, Barenburg, Bahrenborstel, Wehrbleck und Freistatt sind Mitglieder der Samtgemeinde Kirchdorf. Sämtliche Samtgemeinden sind zusammen mit der Stadt Sulingen Mitglieder des Zweckverbandes. Der Zweckverband hat von der Stadt Sulingen die Aufgabe zur Ausschreibung und Vergabe von Konzessionsverträgen entsprechend seiner Verbandssatzung übertragen bekommen.

#### **§ 1 - Aufgabe**

- (1) Die hier beteiligten Gemeinden beauftragen den Zweckverband jeweils mit der Durchführung der Aufgabe, das Auslaufen der für ihre Gemeindegebiete zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung bestehenden Konzessionsverträge für die Strom- u. Gasversorgung gem. § 46 Abs. 3 EnWG fristgerecht im Namen der Gemeinden bekannt zu machen.
- (2) Die Gemeinden beauftragen den Zweckverband ferner mit der Vorbereitung und der Durchführung der Neuvergabe der Konzessionsverträge gem. § 46 Abs. 2 EnWG für die jeweiligen Gemeindegebiete im Namen der Gemeinden im Wege einer Bündelausschreibung. Der Zweckverband wird die eingehenden Angebote auswerten und dem Bestbieter den Zuschlag im Namen der Gemeinden für den Abschluss der jeweiligen Konzessionsverträge erteilen (nachfolgend insgesamt Vergabeverfahren), soweit der Beirat gem. § 6 Abs. 3 der Zuschlagserteilung an den Bestbieter zugestimmt hat.

#### **§ 2 – Vorgaben zur Aufgabenerfüllung**

- (1) Der Zweckverband verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Aufgaben gem. § 1 die gesetzlichen Vorgaben, einzuhalten sowie die Vergabe nach den Vorgaben des § 46 EnWG sowie nach den vom Europäischen Gerichtshof für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen festgelegten Grundsätzen in einem transparenten und diskriminierungsfreien, wettbewerblichen Verfahren durchzuführen.
- (2) Das Vergabeverfahren soll so ausgestaltet werden, dass potentielle Bieter neben dem Abschluss eines Konzessionsvertrages den Gemeinden auch eine Beteiligungslösung anbieten können sollen. Dabei soll die Beteiligung an einer mit dem Bestbieter zu gründenden Gesellschaft nicht von den Gemeinden selbst, sondern von dem Zweckverband in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung eingegangen werden. Die Beteiligung muss mindestens 51 % betragen.
- (3) Die Gestaltung, der genaue Ablauf des Vergabeverfahrens, einschließlich der Festlegung der Kriterien der Bieterauswahl, die Durchführung und Zuschlagserteilung obliegen dem Zweckverband. Der Zweckverband wird auch – soweit zulässig – Rechtsstreitigkeiten gegen Bieter im Namen der Gemeinden führen.

#### **§ 3 – Durchführung der Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Gemeinden bevollmächtigen den Zweckverband mit der Erfüllung der Aufgaben gem. § 1 und erteilen ihm die Befugnis Konzessionsverträge für das jeweilige Gemeindegebiet jeweils im Namen der Gemeinde abzuschließen. Der Zweckverband ist berechtigt, Erklärungen im Zusammenhang mit der Vergabe der Konzessionsverträge im Namen der Gemeinden abzugeben.

- (2) Der Zweckverband kann alle zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Maßnahmen treffen.

#### **§ 4 – Kostenregelung**

- (1) Der Zweckverband führt das Vergabeverfahren auf eigene Kosten und eigenes Risiko durch. Insoweit stellt der Zweckverband die Gemeinden auch von Kosten frei, die in diesem Zusammenhang ggf. von Dritten gegenüber den Gemeinden unmittelbar geltend gemacht werden sollten. Die Samtgemeinden stimmen dieser Kostentragungsregelung zu.
- (2) Im Gegenzug ist der Zweckverband berechtigt, den aufgrund einer möglichen Beteiligung an einer neu gegründeten Gesellschaft erzielten und ausgeschütteten Jahresgewinn wie folgt zu verwenden:
- a. Von dem Gewinnanteil des Zweckverbandes werden zunächst die Kosten des Vergabeverfahrens gem. § 1 sowie die weiteren Kosten des Zweckverbandes gedeckt, die wegen der Gründung der Gesellschaft oder der in diesem Zusammenhang für den Zweckverband resultierenden Verpflichtungen (z.B. Verwaltungskosten, Kreditzinsen, etc.) entstanden sind und entstehen. Darüber hinaus verbleibender Jahresgewinn steht dem Zweckverband in Höhe des von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatzes als angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu.
- b. Der abzüglich der Beträge nach a. verbleibende Gewinnanteil wird vom Zweckverband quotal an die Gemeinden ausgezahlt. Die Quote berechnet sich nach dem prozentualen Anteil jeder Gemeinde am insgesamt für alle Gemeinden anfallenden Konzessionsabgabenaufkommen für die Lieferung von Strom und Gas an Letztverbraucher. Bemessungsjahr ist das Jahr zu dem eine endgültige Konzessionsabgabenabrechnung vorliegt. Die Gemeinden übermitteln dem Zweckverband für die Auszahlung rechtzeitig die vom EVU insoweit erstellten Endabrechnungen.

#### **§ 5 - Konzessionsabgaben**

Der hier mit der Durchführung der vorbenannten Aufgaben beauftragte Zweckverband schließt die Konzessionsverträge im Namen der Gemeinden ab, so dass die Gemeinden aus den Konzessionsverträgen selbst berechtigt und verpflichtet werden. Ihnen allein stehen somit die sich aus dem jeweiligen Konzessionsvertrag ergebenden Konzessionsabgabenzahlungen zu.

#### **§ 6 - Beirat**

- (1) Der Zweckverband und die Gemeinden gründen nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung einen Beirat.
- (2) In diesem Beirat sind die Gemeinden jeweils durch eine/n Vertreter/in und der Zweckverband durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in und seinen Verbandsausschuss vertreten.
- (3) Die abschließende Entscheidung des Zweckverbandes über die Zuschlagserteilung an den Bestbieter (Konzessionierung und / oder Beteiligungsmodell einschließlich etwaiger Gesellschaftsverträge) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Beirats. Stimmberechtigt bei dieser Beschlussfassung sind nur je ein/e Vertreter/in der Gemeinde im Beirat. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Der Beschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen.
- (4) Im Übrigen hat der Beirat beratende Funktion. Der Beirat kann nicht bindende Handlungsempfehlungen gegenüber dem Zweckverband aussprechen.
- (5) Über den Beirat werden die Gemeinden mindestens einmal im Jahr über die bestehende Beteiligung des Zweckverbandes an einer gegebenenfalls gegründeten Gesellschaft informiert. Der Zweckverband kann bei Bedarf weitere Beiratssitzungen einberufen.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 7 – Geltungsbereich, -dauer, Änderung und Kündigung**

- (1) Die Regelungen des § 4, 6, 7 und 8 dieser Zweckvereinbarungen gelten für die Stadt Sulingen lediglich soweit die Satzung des Zweckverbandes keine zwingenden anderslautenden Regelungen enthält, welche der Zweckvereinbarung insoweit vorgehen.
- (2) Die beteiligten kommunalen Körperschaften machen diese Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung / Anzeige am Tag nach der letzten Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 6, Abs. 7 NKomZG in Kraft.
- (3) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals hier jedoch zum 31.12.2029 ordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (4) Wird die Zweckvereinbarung für einzelne oder alle beteiligten Gemeinden beendet, fallen sämtliche Aufgaben wieder an die jeweilige, kündigende Gemeinde im Wege der Rückabwicklung zurück. Eine mögliche Gesellschaftsbeteiligung des Zweckverbandes bleibt von der Beendigung unberührt.
- (5) Sollten strukturelle und / oder organisatorische Veränderungen erheblichen Ausmaßes (z.B. Verwaltungsreform, Gesetzesänderung, etc.) eintreten, die sich unmittelbar auf die Durchführung dieser Zweckvereinbarung auswirken und es damit gesetzwidrig oder unzumutbar für eine der Parteien wäre, an dieser Zweckvereinbarung festzuhalten, verpflichten sich sämtliche Vertragsparteien eine Änderung oder vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.


#### § 8 - Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Ergänzend gilt § 6 Abs. 1 NKomZG.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich die ungültige Bestimmung durch eine neue Regelung zu ersetzen, die dem Vertragsinhalt und dem Vertragswillen der Beteiligten entspricht. Das Gleiche gilt für Lücken dieser Vereinbarung.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Vertragsparteien angestrebt werden. Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Handhabung dieser Zweckvereinbarung werden mehrheitlich entschieden. Wird eine Einigung nicht erzielt, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des Landes-Verwaltungsgerichtsgesetzes (Nds. AG VwGO).

Sulingen, 18.02.2010

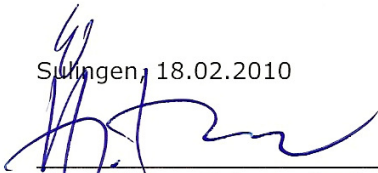


(Wilfried Schlichte)  
Bürgermeister  
Gemeinde Schwaförden




(Helmut Denker)  
Gemeindedirektor

Sulingen, 18.02.2010



(Hans-Jürgen Schumacher)  
Bürgermeister  
Gemeinde Ehrenburg



(Helmut Denker)  
Gemeindedirektor

Sulingen, 18.02.2010



(Wilhelm Behrmann)  
Bürgermeister  
Gemeinde Sudwalde



(Helmut Denker)  
Gemeindedirektor

Sulingen, 18.02.2010

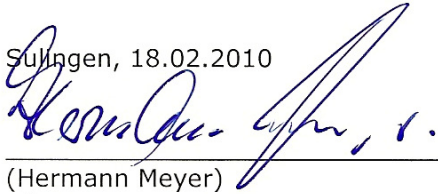


(Karl-Heinz Schwenn)  
Bürgermeister  
Gemeinde Scholen

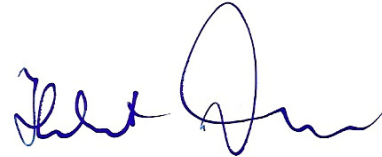


(Helmut Denker)  
Gemeindedirektor

Sulingen, 18.02.2010



(Hermann Meyer)  
Bürgermeister  
Gemeinde Neuenkirchen

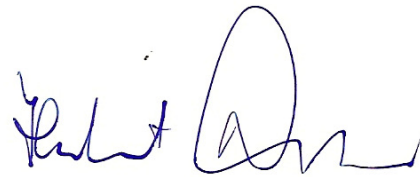


(Helmut Denker)  
Gemeindedirektor

Sulingen, 18.02.2010



(Friedrich Schöne)  
Bürgermeister  
Gemeinde Affinghausen



(Helmut Denker)  
Gemeindedirektor

Sulingen, 18.02.2010




(Dieter Engelbart)  
Bürgermeister  
Gemeinde Borstel

Sulingen, 18.02.2010



(Stefan Tannhäuser)  
Bürgermeister  
Gemeinde Maasen

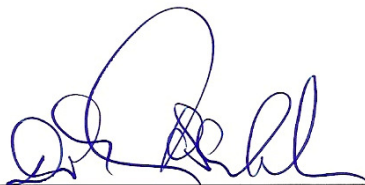


(Dirk Rauschkolb)  
Gemeindedirektor

Sulingen, 18.02.2010



(Werner Holle)  
Bürgermeister  
Gemeinde Staffhorst



(Dirk Rauschkolb)  
Gemeindedirektor

Sulingen, 18.02.2010

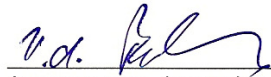


(Arnold Runge)  
Bürgermeister  
Flecken Siedenburg



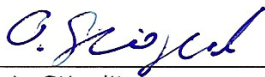
(Dirk Rauschkolb)  
Gemeindedirektor

Sulingen, 18.02.2010



(Heiner von der Behrens)  
Bürgermeister  
Gemeinde Mellinghausen

Sulingen, 18.02.2010



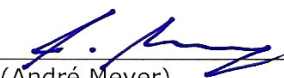
(Ortwin Stieglitz)  
Bürgermeister  
Gemeinde Varrel

Sulingen, 18.02.2010



(Franz Böckmann)  
Bürgermeister  
Gemeinde Kirchdorf

Sulingen, 18.02.2010



(André Meyer)  
Bürgermeister  
Flecken Barenburg




(Karl-Heinz Nöhre)  
Gemeindedirektor

Sulingen, 18.02.2010



(Heinz Albers)  
Bürgermeister  
Gemeinde Bahrenborstel

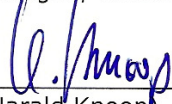
Sulingen, 18.02.2010

  
\_\_\_\_\_  
(Heinrich Schwenker)  
Bürgermeister  
Gemeinde Wehrbleck

Sulingen, 18.02.2010

  
\_\_\_\_\_  
(Gero Enders)  
Bürgermeister  
Gemeinde Freistatt

Sulingen, 18.02.2010

  
\_\_\_\_\_  
(Harald Knoop)  
Bürgermeister  
Stadt Sulingen

Sulingen, 18.02.2010

  
\_\_\_\_\_  
(Klaus Neuhaus)  
Zweckverband